

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schmitten

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten

Bebauungsplan „Westlich Limesstraße“ im Ortsteil Oberreifenberg

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten hat in ihrer Sitzung am 29.03.2023 zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzungen sowie zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren maßvollen Erweiterung beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan „Westlich Limesstraße“ im Ortsteil Oberreifenberg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Oberreifenbergs und liegt westlich der Limesstraße. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte die folgenden Grundstücke: Gemarkung Oberreifenberg, Flur 3, Flurstück Nr. 95/1, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 8, Flurstück Nr. 87 (teilweise) sowie Gemarkung Niederreifenberg, Flur 9, Flurstücke Nr. 2/2 (teilweise), Nr. 2/3 und Nr. 24/1. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,93 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan „Westlich Limesstraße“ im Ortsteil Oberreifenberg ebenfalls in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten am 29.03.2023 als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen wurde.

Dazu werden die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „Westlich Limesstraße“ im Ortsteil Oberreifenberg, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)) und der Begründung mitsamt den in der Begründung genannten Anlagen in der Zeit

von Montag, 05.02.2024 bis einschließlich Freitag, 08.03.2024

auf der Internetseite der Gemeinde Schmitten (Link: <https://www.schmitten.de/leben-wohnen/wirtschaft-bauen/offenlage-von-bebauungsplaenen-im-aufstellungsverfahren/>) sowie in einer Cloud (Link: <https://magentacloud.de/s/WgjzfendebS2MKT>) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Internetseite der Gemeinde Schmitten mit den veröffentlichten Unterlagen und dem Inhalt der Bekanntmachung wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (Link: <https://bauleitplanung.hessen.de>) verwiesen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplanvorentwurf während des oben genannten Zeitraumes bei der Gemeindeverwaltung Schmitten, Zimmer 36 des Rathauses, Parkstraße 2 in 61389 Schmitten, öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit noch eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Einsichtnahme im Rathaus ist während der nachfolgenden Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung oder nach telefonischer Terminvereinbarung möglich:

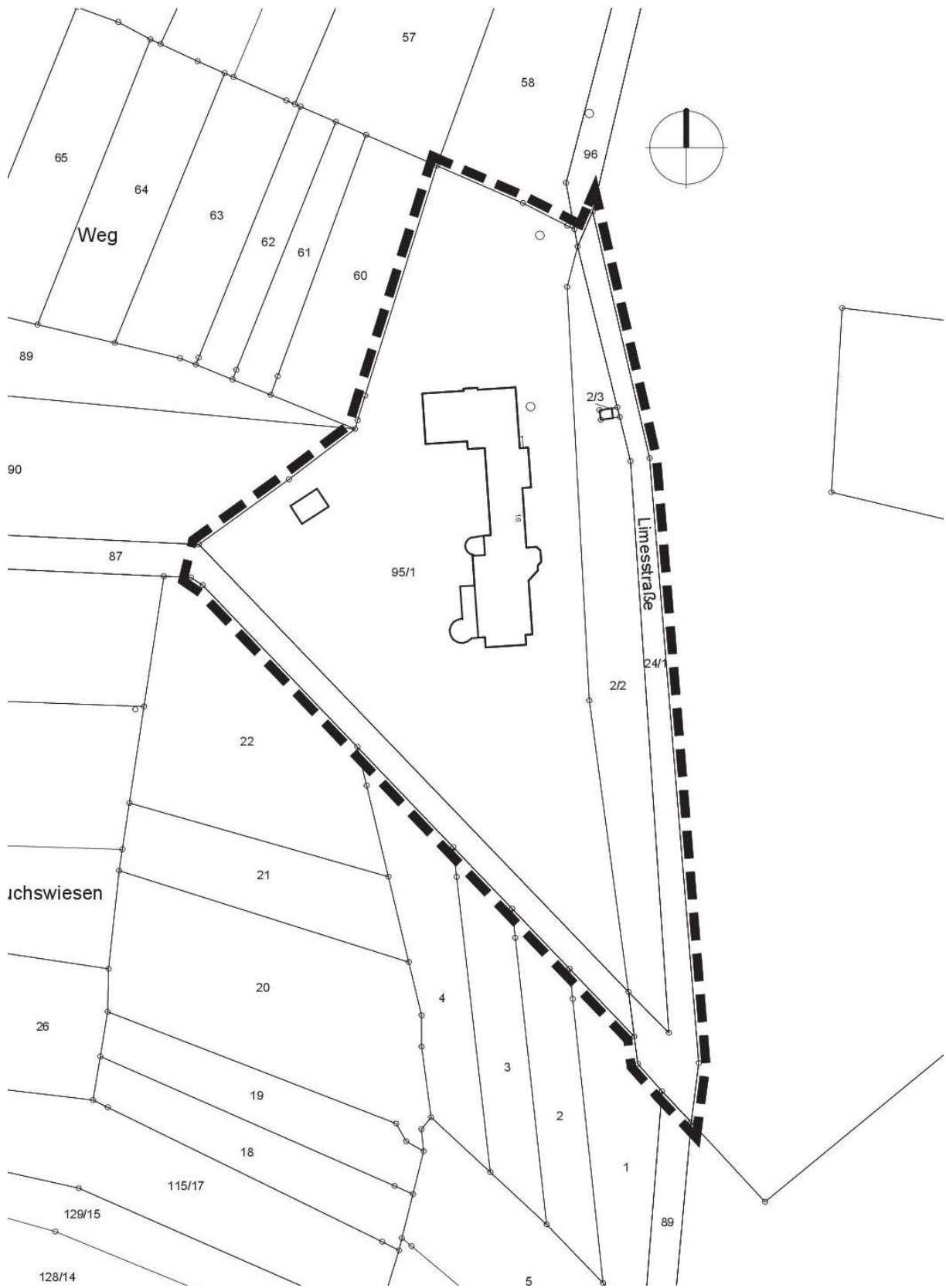
Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung frühzeitig im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, wobei die Möglichkeit besteht, sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Schmitten über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung bzw. Entwicklung des

Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes während der Dauer der Veröffentlichungsfrist, d.h. innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgegeben werden können. Stellungnahmen sollen dabei nach Möglichkeit elektronisch an die E-Mail-Adresse: gemeinde@schmitt.de oder info@s2ip.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitt, Parkstraße 2 in 61389 Schmitt, oder im Rahmen einer Einsichtnahme zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich Limesstraße“ im Ortsteil Oberreifenberg (unmaßstäblich)

Die Gemeinde Schmitten hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Schmitten, den 22.01.2024

**Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Schmitten**

**Julia Krügers
Bürgermeisterin**